

Rechte vorgebeugt werden würde, dessenungeachtet, sage ich, bestehen noch zwei Differenzen. Der eine Differenzpunkt bezieht sich auf den Zeitpunkt der Publication der Grundrechte. Diese Publication macht die Staatsregierung davon abhängig, daß die Reciprocitätsverhältnisse erst vollständig und zwar mit allen deutschen Staaten, mit allen denjenigen, die zu dem deutschen Reiche gerechnet werden sollen, geordnet sein möchten. Ein zweiter Differenzpunkt bezieht sich darauf, daß die Regierung glaubt, es wäre zweckmäßig, — oder sie stellte es wohl gar als eine Bedingung hin, — daß alle diejenigen Punkte, welche sie als Erläuterungen in dem Exposé unter B. dem Decrete beigefügt hat, gleichzeitig zur Publication gelangen sollen. Was den ersten Punkt der Publication betrifft, so habe ich vorhin schon Gelegenheit gehabt, zweimal meine Ansicht auszusprechen, dahin nämlich, daß dieselbe ohne weiteres und so fort zu erfolgen habe. Man kann urtheilen über die Grundrechte, wie man will, man kann sie eine kostbare, eine treffliche Frucht nennen, oder eine Frucht, die bitter sei und dem Staate, den Gemeinden, den Corporationen und den Einzelnen manche Nachtheile und Gefahren bereiten würde, das Eine steht fest, daß nunmehr, und abgesehen von der Rechtsfrage, ob wir nicht an und für sich verpflichtet sind, ohne weiteres die Publication bewirken zu lassen, das Eine, sage ich, steht ganz gewiß fest, daß dieselbe nunmehr eine politische Nothwendigkeit ist. Diese ergiebt sich aus der öffentlichen Stimmung, aus der öffentlichen Meinung. In der That, das erste Werk, die erste Frucht des ersten deutschen Parlaments zu desavouiren, meine Herren, ich habe wenigstens den Muth nicht dazu, denn ich habe mich immer auf den Standpunkt gestellt, daß die öffentliche Meinung zur Geltung gebracht werden müsse; mag auch die öffentliche Meinung später wieder zurückgehen, eine andere Form gewinnen, aber der öffentlichen Meinung müssen wir immer nachgeben. Sie ist eine gewaltige Macht, denn sie ist eine geistige, eine moralische Macht. Ist aber diese öffentliche Meinung vorhanden? Allerdings. Zwar ist es schwer, die öffentliche Meinung immer zu erkennen, sie läßt sich nicht machen, wie ein Rechenexempel, nicht auszählen, sie läßt sich nicht abwägen, aber ein anderes Merkmal haben wir hier für diese öffentliche Meinung; das charakteristische Merkmal, meine Herren, besteht in dem vorliegenden Falle darin, daß alle Parteien, selbst diejenigen, die sich sonst in manchen Principien hart und schroff gegenüberstellen, daß alle Parteien damit einverstanden sind, daß die Publication erfolge. Wollen Sie mehr zur Begründung einer öffentlichen Meinung? Drängt uns also schon die öffentliche Meinung, ganz abgesehen von der Rechtsfrage, denn diese berührt uns jetzt nicht, in der That, so würde der Satz gerechtfertigt sein: es ist eine politische Nothwendigkeit zur Publication wohl vorhanden. Von Seiten der Staatsregierung wird dem entgegengehalten, daß das Land in sehr große Gefahren verwickelt werden könne durch die Reciprocitätsverhältnisse; wenn diese nicht zuvor vollständig her-

gestellt worden, so würde das kleine Land Sachsen von Uebersiedlern aus Preußen, Oesterreich, Baiern und andern Staaten, die die Grundrechte noch nicht anerkannt haben, überschwemmt werden, und diese Gefahr abzuwenden, sei das Recht der Regierung und sei die Pflicht derselben. Ich erkenne diese Pflicht an, aber ich erkenne in den Reciprocitätspunkten der Grundrechte die Gefahr nicht, weil alle diese Punkte, die eine Reciprocität voraussetzen, jetzt so unbedingt noch nicht eintreten. Wenn Hundert von Berlin heute zu uns herüberkommen und verlangen das Gemeindebürgerrecht, wollen Liegenschaften erwerben, glauben Sie, daß wir verbunden sind, diese Hundert aufzunehmen? Nicht eher, nach meiner Ueberzeugung, als bis auch Seiten Preußens die Grundrechte anerkannt worden sind; denn nur diejenigen sind dann solche Deutsche, welche auf die Reciprocität Anspruch haben, von denen vorher die Grundrechte ebenfalls anerkannt worden sind. Es bedarf deshalb keiner Erläuterung, keiner Erklärung, keiner Beruhigung, es versteht sich das von selbst. Das Mandat von 1831 über die Aufnahme von Ausländern, d. h. auch der nichtsächsischen Deutschen, dieses Mandat wird fortbestehen, nach wie vor, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Reciprocität eben eingetreten ist. Anders wird es sein rücksichtlich der Staaten, wo die Reciprocität bereits anerkannt worden ist. Es ist das geschehen z. B. mit Würtemberg; Würtemberg hat die Grundrechte eingeführt, publicirt. Das werden wir also zu behandeln haben nach §. 3 der Grundrechte, und seinen Staatsangehörigen zugestehen müssen, daß sie Liegenschaften erwerben, und das Gemeindebürgerrecht beanspruchen können, aber auch die sächsischen Staatsangehörigen haben denselben Anspruch, Würtemberg gegenüber. Hier ist also die Reciprocität vollständig hergestellt. So lange aber in andern Staaten, wie ich bereits bemerkt, die Grundrechte noch nicht zur Geltung gekommen sind, werden wir auch nichtsächsische Deutsche zurückweisen können. Es liegt dies in den Grundrechten selbst, und ich glaube nicht, daß eine andere Auffassung möglich ist, allein eine Erläuterung darüber muß gegeben werden zur Beruhigung nach außen hin, für die einzelnen Corporationen, die in Angst und Sorge darüber sind. Erst diesen Morgen sind mir sehr bedenkliche Zuschriften und Nachrichten darüber zugegangen, daß durch die Grundrechte das Mandat von 1831 nun ohne weiteres gegen Oesterreich, Preußen und Baiern aufgehoben sei. Um also nach außen hin Beruhigung zu gewähren, würde ich wünschen, meine Herren, Sie belieben irgend noch einen Zusatz zu dem letzten Antrage der Deputation. Dieser Zusatz lautet dahin: Es würde nämlich der Abschnitt III. vollständig und ohne Abänderung zur Abstimmung zu bringen sein, nächstdem aber würden wir hinzufügen können: „hiernächst aber bei den zuständigen Organen der übrigen deutschen Staaten rücksichtlich derjenigen Grundrechte, welche eine Reciprocität voraussetzen, die erforderlichen Schritte zur schleunigen Herstellung der Reciprocität vornehmen.“ Es wird damit in den Grundrechten